

Gedankenexperimente im Recht

Sascha Ziemann

*Institut für Kriminalwissenschaften und Rechtsphilosophie, Universität Frankfurt am Main
Senckenberganlage 31, D-60325 Frankfurt am Main
s.ziemann@jur.uni-frankfurt.de*

Schlagworte: Gedankenexperiment, Wissenschaftstheorie, Rechtswissenschaft

Abstract: Der Begriff „Gedankenexperiment“ hat in der Wissenschaftstheorie bislang keine allgemein anerkannte Definition gefunden und umfasst als Phänomen viele verschiedene Formen experimentellen und hypothetischen Denkens in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen. In einem engeren Sinne verstanden, dienen Gedankenexperimente dazu, in einzelner hypothetischer Abwandlung der uns bekannten Welt die möglichen Auswirkungen dieser Veränderung in Gedanken zu erforschen und zu durchdenken. Dabei verfolgen Gedankenexperimente in der Regel den Zweck, bestimmte Hypothesen oder Theorien zu bestätigen oder zu widerlegen. Im Bereich des Rechts sind echte Gedankenexperimente, wie sie hier verstanden werden sollen, selten. Allerdings lassen sich nahezu alle hypothetischen Szenarien in Gedankenexperimente im engeren Sinne umwandeln.

1. Einleitung

Mit und *in* Gedanken zu experimentieren ist ein weit verbreitetes Phänomen, das in den verschiedensten wissenschaftlichen Disziplinen vorkommt (Naturwissenschaften¹, Philosophie², Geschichtswissenschaft³) und darüber hinaus auch in der Literatur eine große Rolle

¹ Angefangen bei *Galileo Galilei* bis zu *Albert Einstein*. – Hierzu *Kühne, U.*, *Die Methode des Gedankenexperiments* (2005), suhrkamp stw, Frankfurt/M; *Sorensen, R.A.*, *Thought experiments* (1992), Oxford University Press, New York ua.

² Siehe *Gendler, T.S.*, *Thought Experiment: On the Powers and Limits of Imaginary Cases* (2000), Garland Publishing, New York; *Häggqvist, S.*, *Thought Experiments in Philosophy* (1996), Almqvist & Wiksell International, Stockholm; Eine nützliche Sammlung von Gedankenexperimenten findet sich bei *Tittle, P.*, *What if ... Collected Thought Experiments in Philosophy* (2005), Longman, New York ua.

³ ZB die Frage, was geschehen wäre, wenn die Hitler-Attentäter des 20. Juli 1944 erfolgreich gewesen wären. Zu solchen Fragestellungen *Demandt, A.*, *Ungeschehene Geschichte. Ein Traktat über die Frage: Was wäre geschehen, wenn ...?* 2. Aufl (2001), Vandenhoeck u Ruprecht, Göttingen; *Ferguson, N.* (Hrsg), *Virtuelle Geschichte. Historische Alternativen im 20. Jahrhundert* (1999), Primus, Darmstadt.

spielt, wie etwa in der Literaturgattung des utopischen Romans⁴. Trotz oder gerade wegen der großen Verbreitung experimentellen Denkens hat der Begriff „Gedankenexperiment“ in der Wissenschaftstheorie bislang keine allgemein anerkannte Definition gefunden.⁵ Aus diesem Grund ist es ratsam, schon im Voraus zu klären, was im Folgenden unter einem „Gedankenexperiment“ verstanden werden soll.

2. Wissenschaftstheoretischer Begriff des Gedankenexperiments

Einig ist man sich zunächst, dass Gedankenexperimente als nur gedanklich durchgeführte Experimente streng von realen Experimenten zu unterscheiden sind. Gedankenexperimente finden nur im „Laboratorium des Geistes“⁶ statt.⁷

2.1. Das Besondere von Gedankenexperimenten im engeren Sinne

Das Besondere eines Gedankenexperiments im hier vertretenen engeren Sinne zeigt sich meiner Einschätzung nach in zwei Merkmalen: in der experimentellen Struktur und im argumentativen Einsatz.

2.1.1. Experimentelle Struktur von Gedankenexperimenten

Zunächst zur experimentellen Struktur von Gedankenexperimenten: Gedankenexperimente verändern hypothetisch einen Teil der uns bekannten Welt und erforschen dann in Gedanken die möglichen Auswirkungen dieser Veränderung.⁸ Ein schönes Beispiel hierfür ist das Gedankenexperiment des amerikanischen Philosophen *John*

⁴ Stilprägend *Morus, Th.*, *Utopia* (engl 1516).

⁵ Siehe als Beleg nur die Beiträge in einschlägigen Wörterbüchern zur Philosophie oder Wissenschaftstheorie, wie zB *Gähde, U.*, Gedankenexperiment, in: Sandkühler, H.J. (Hrsg), *Enzyklopädie Philosophie*, Bd 1: A–N (1999), Hamburg, 416–417; *Gooding, D.*, Thought Experiments, in: Craig, E. (General Editor), *Routledge Encyclopedia of Philosophy*, Vol 9 (1998), Routledge, London ua, 392–397.

⁶ *Brown, J.R.*, *Laboratory of the Mind: Thought Experiments in the Natural Sciences* (1991), Routledge, London ua.

⁷ Womit allerdings nicht gesagt ist, dass sie nicht praktisch ausführbar sein dürfen. Zum Ausmaß von Fiktionalität und Kontrafaktizität vgl unten 2.1.1.2.

⁸ *Wunschel, A. / Macho, Th.*, Mentale Versuchsanordnungen, in: Macho / Wunschel (Hrsg), *Science & Fiction. Über Gedankenexperimente in Wissenschaft, Philosophie und Literatur* (2004), Fischer, Frankfurt/M, 9–14, insb 9.

Rawls, der in seiner »Theorie der Gerechtigkeit«⁹ danach fragt, auf welche obersten Prinzipien einer zukünftigen Gesellschaftsordnung sich die Gesellschaft vernünftigerweise einigen würde, wenn niemand wüsste, welche Stellung er später in dieser Gesellschaft einnehmen wird.¹⁰

2.1.1.1. Abgrenzung zu anderen Formen hypothetischen Denkens

Mit Hilfe dieser experimentellen Struktur lassen sich Gedankenexperimente einigermaßen klar von anderen Formen hypothetischen Denkens abgrenzen.

Nehmen wir zum Beispiel das berühmte „Höhlengleichnis“¹¹ von *Platon*. Zur Erinnerung: *Platon* beschreibt in seinem Dialog über den Staat ein Szenario, in dem Menschen von Kindes Beinen an in einer Höhle gefangen sind. Die Höhle wird durch weit entfernte Fackeln beleuchtet und durch eine Mauer abgeschlossen. Hinter dieser Mauer tragen andere Menschen Gegenstände vorbei, deren Schattenbilder die Gefangenen für die Wirklichkeit halten. Eines Tages wird einer der Menschen befreit und gezwungen, die Höhle zu verlassen und zur Außenwelt emporzusteigen. Dort angekommen erkennt er im Licht der Sonne die Wirklichkeit. Zur Errettung seiner früheren Mitgefangenen kehrt der Befreite in die abgeschlossene Höhlenwelt zurück und versucht diese von ihrem Leben in Täuschung zu überzeugen. Da sich die Augen des Rückkehrers nur langsam an die Dunkelheit gewöhnen, wird er von den Gefangenen ausgelacht und schließlich sogar getötet.

Mit diesem Szenario veranschaulicht *Platon* seine Ideenlehre: Der Aufstieg des Menschen aus der Höhle zur Sonne symbolisiert den Erkenntnisprozess der Seele des Menschen im Übergang von der Welt der Erscheinungen in die Welt der Ideen¹². Durch diesen illustrativen Charakter, der sich einer metaphorischen Ausdrucksweise be-

⁹ Rawls, J., *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1979, zuerst 1971), suhrkamp stw Frankfurt/M., § 24, 159 ff und Überblick bei § 3, 27 ff. Zu Rawls' Gerechtigkeitstheorie siehe die Beiträge in Höffe, O. (Hrsg), *John Rawls, Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1998), Berlin, Akademie-Verlag, insb den einführenden Beitrag von Höffe (Einführung in Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*, 3–26).

¹⁰ Zu diesen Ausgangsbedingungen unter dem „Schleier des Nichtwissens“ siehe Maus, I., *Der Urzustand* (Kapitel 3, vgl § 4), in: Höffe (Hrsg), (FN 9), 71–95.

¹¹ *Platon*, *Politeia*, Buch VII 514a ff, übersetzt von O. Apelt, 8. Aufl (1961), Meiner, Hamburg.

¹² Slezak, Th.A., *Das Höhlengleichnis*, in: Höffe, O. (Hrsg), *Platon: Politeia*, Reihe: *Klassiker Auslegen* (1997), Akademie-Verlag, Berlin, 205–228.

dient¹³, gerät der experimentelle Charakter in den Hintergrund. *Platons* Höhlengleichnis ist daher kein Gedankenexperiment im hier verstandenen Sinne, sondern ein Gleichnis¹⁴. Allerdings können wir es leicht in ein Gedankenexperiment umwandeln, indem wir uns zB vorstellen, dass die Welt für uns Menschen nur aus Schattenbildern besteht und nach den Konsequenzen dieser Weltsicht fragen.¹⁵

2.1.1.2. Zum Ausmaß von Fiktionalität und Kontrafaktizität von Gedankenexperimenten

Wie es seine Entstehung in der Naturwissenschaft des 19. Jahrhunderts nahelegt, war der Begriff des Gedankenexperimentes ursprünglich auf die Gruppe der realisierbaren und später realisierten Experimente beschränkt¹⁶. Das Gedankenexperiment geht dem physischen Experiment voraus und bereitet dieses vor¹⁷. Und für den Fall, dass dem Forscher die in Gedanken gebildeten Folgen nicht hinreichend bestimmt sind, „drängt das Gedankenexperiment zu dem *physischen* Experiment als seiner natürlichen Fortsetzung“ (Zitat *Ernst Mach*, einer der Wegbereiter des Begriffs)¹⁸.

Diese Beschränkung auf realisierbare Experimente hat sich jedoch nicht nur in der Philosophie, sondern schnell auch in den Naturwissenschaften als nicht sinnvoll erwiesen. Gedankenexperimente versprechen zum einen dadurch Erkenntnisgewinn, dass sie die Kreativität fördern und Intuitionen nahelegen (heuristische Funktion)¹⁹. Zum

¹³ Zum Beispiel mit den Metaphern „Höhle“ und „Licht“, dazu *Blumenberg, H.*, Licht als Metapher der Wahrheit. Im Vorfeld der philosophischen Begriffsbildung, in: *Studium Generale* 10 (1957), 432–447; *ders.*, Höhlenausgänge (1996), suhrkamp stw, Frankfurt/M.

¹⁴ Hierzu *Taureck, B.*, Metaphern und Gleichnisse in der Philosophie. Versuch einer kritischen Ikonologie (2004), suhrkamp stw, Frankfurt/M.

¹⁵ *Wunschel / Macho*, (FN 8), 10.

¹⁶ *Mach, E.*, Über Gedankenexperimente, in: *Erkenntnis und Irrtum. Skizzen zur Psychologie der Forschung*, 1. Aufl (1905), Barth, Leipzig, 180–197; siehe auch *Duhem, P.*, *La Théorie physique, son objet et sa structure* (1908), dt. Ziel und Struktur der physikalischen Theorien (1978), Hamburg, Meiner, insb 267–274.

¹⁷ *Mach*, (FN 16), 184.

¹⁸ *Mach*, (FN 16), 185. Hervorh. im Orig.

¹⁹ Siehe zB *Dennett*, der Gedankenexperimente als „intuition pumps“ bezeichnet. *Dennett, D.C.*, *Elbow room: The varieties of free will worth wanting* (1984), Clarendon Press, Oxford; vgl auch *Popper, K.R.*, Über den Gebrauch und Mißbrauch von Gedankenexperimenten, besonders in der Quantentheorie, in: *ders.*, *Logik der Forschung*, 8. Aufl (1984), Mohr, Tübingen, 397–411, insb 398.

anderen können sie dabei helfen, Widersprüche im Gedankengebäude aufzudecken (kritische Funktion)²⁰.

Es spricht daher einiges dafür, sich bei der Auswahl der hypothetischen Annahmen im Grundsatz keinen Beschränkungen zu unterwerfen und jeden denk- oder vorstellbaren Sachverhalt zuzulassen²¹. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass mit einem gesteigerten Ausmaß an Fiktionalität und Kontrafaktizität auch die Gefahr steigt, an Überzeugungskraft zu verlieren.²²

2.1.2. Argumentativer Einsatz von Gedankenexperimenten

Eine weitere Eigentümlichkeit von Gedankenexperimenten, wie ich sie verstehe, ist ihr argumentativer Einsatz²³. Wie bereits ausgeführt, werden bei Gedankenexperimenten bestimmte Begebenheiten der uns bekannten Welt verändert, um anschließend die möglichen Auswirkungen dieser Veränderung in Gedanken zu erforschen. Hierbei verfolgen Gedankenexperimente in der Regel den Zweck, bestimmte Hypothesen oder Theorien zu bestätigen oder zu widerlegen²⁴. Dies geschieht häufig dadurch, dass die Widersprüchlichkeit der gegnerischen Positionen nachgewiesen wird (zB durch eine Absurditätsargumentation), wobei die Anforderungen an Widersprüchlichkeit von der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin abhängen. Während das erfahrungswissenschaftliche Gedankenexperiment auf die empirische Überprüfung des Wahrheitsgehalts bezogen ist (durch Verifikation und Fal-

²⁰ Siehe Poser, H., Wovon handelt ein Gedankenexperiment? In: Poser, H. / Schütt, H.-W. (Hrsg), *Ontologie und Wissenschaft* (1984), Berlin, 181–198, insb 189 f; Yourgau, W., On the logical status of so-called thought experiments, in: *Proceedings of the 10th International Congress of the History of Science* (Ithaca 1962), Vol I (1964), Hermann, Paris, 359–362.

²¹ Zurückhaltend Wilkes, K., *Real People: Personal Identity without thought experiments* (1988), Clarendon Press, Oxford; vgl auch Gale, R.M., On some pernicious thought experiments, in: Horowitz, T. / Massey, G.J. (Hrsg) *Thought Experiments in Science and Philosophy* (1991), Rowman & Littlefield, Savage MD, 297–304.

²² Dazu Gähde, U., Zur Funktion ethischer Gedankenexperimente, in: Gaertner, W. (Hrsg), *Wirtschaftsethische Perspektiven*, Bd 5: *Methodische Ansätze, Probleme der Steuer- und Verteilungsgerechtigkeit, Ordnungsfragen* (2000), Duncker & Humblot, Berlin, 183–206, insb 197 ff, 204. – Wenngleich die Wirklichkeit mitunter phantastischer ist als die Phantastik selbst, siehe hierzu Kudlich, H., *Katzenkönig & Co. – Übersinnliches vor den Strafgerichten*, in: *Juristenzeitung* 2004, 72-79.

²³ Wunschel / Macho, (FN 8), 9; Poser, (FN 20), 182; ähnlich Gähde, (FN 22), 187 u 189 ff.

²⁴ Gähde, (FN 22), 187; siehe auch Gendler, T.S., *Thought Experiments*, in: Nadel, L. (Ed), *Encyclopedia of Cognitive Science* (2002), Nature, New York ua, 388–394, insb 388.

sifikation)²⁵, geht es zB in der Ethik, und insbesondere in Rechtsphilosophie und Rechtswissenschaft, um interpersonelle Konsensfähigkeit²⁶, letztlich die Kompatibilität mit basalen moralischen und begrifflichen Intuitionen sowie Rationalitätsvorstellungen²⁷.

Ein gutes Beispiel ist erneut die »Theorie der Gerechtigkeit« von *John Rawls* mit dem Gedankenexperiment des hypothetischen Urzustands. Dieses dient dazu, die Unvereinbarkeit des Utilitarismus mit basalen Gerechtigkeitsvorstellungen aufzuzeigen²⁸. Zur Auflösung des Konflikts zwischen ethischer Theorie und moralischen Intuitionen gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder zwingt dieser Konflikt zur Aufgabe der ethischen Theorie, oder die moralischen Intuitionen verlieren ihre Plausibilität²⁹. Diesen Reflexionsvorgang der wechselseitigen Anpassung nennt *Rawls* das „Überlegungsgleichgewicht“³⁰.

2.2. Enger Begriff des Gedankenexperiments

Mit Hilfe der beiden Kriterien „experimentelle Struktur“ und „argumentativer Einsatz“ gelangen wir zu einem relativ engen Begriff des Gedankenexperiments. Ich bin mir dabei der Schwierigkeiten einer solchen Grenzziehung durchaus bewusst, meine aber doch nur so das Gedankenexperiment hinreichend von verwandten Formen experimentellen und hypothetischen Rasonierens abgrenzen zu können. Auf Grundlage dieser Definition wollen wir uns in einem nächsten Schritt mit *Gedankenexperimenten im Recht* beschäftigen.

²⁵ Vgl vor allem *Popper*, (FN 19).

²⁶ Inwieweit die Rechtswissenschaft dem Falsifikationsprinzip folgt, ist umstritten. Siehe hierzu und allgemein zum Wissenschaftscharakter *Neumann, U.*, Wissenschaftstheorie der Rechtswissenschaft, in: Kaufmann, Arth. / Hassemer, W. / Neumann, U. (Hrsg), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7. Aufl (2004), C.F. Müller, Heidelberg, 385–400, insb 391 ff.

²⁷ Speziell zu ethischen Gedankenexperimenten *Gähde*, (FN 22), 192 ff.

²⁸ *Rawls*, (FN 9), § 5, 40; hierzu *Höffe*, in: Höffe (Hrsg), (FN 9), 14 ff.

²⁹ *Rawls*, (FN 9), § 4, 38; dazu auch *Gähde*, (FN 22), 192 f.

³⁰ *Rawls*, (FN 9), § 4, 38; weiterführend *Höffe*, in: Höffe (Hrsg), (FN 9), 22 ff; *Stegmüller, W.*, Überlegungsgleichgewicht (Reflective Equilibrium), in: Lenk, H. (Hrsg), Zur Kritik der wissenschaftlichen Rationalität. Zum 65. Geburtstag von Kurt Hübner (1986), Alber, Freiburg im Breisgau ua, 145–167.

3. Gedankenexperimente im Recht

Das Thema „Gedankenexperimente im Recht“ wurde, soweit ich sehe, bislang noch nicht wissenschaftstheoretisch bearbeitet³¹. Als Denkform lässt sich das Gedankenexperiment im Recht am ehesten mit fiktiven Fällen in Verbindung bringen.

3.1. Die Konstruktion von Fällen zu Ausbildungszwecken

In den Sinn kommt einem zunächst die Konstruktion von Fällen zu Ausbildungszwecken³², wie zB bei Sachverhalten für Übungsarbeiten oder fiktiven Beispielfällen in juristischen Lehrbüchern (und anderen Literaturgattungen), wie etwa nach folgenden Muster: „*A will den B töten; A hält in der Dunkelheit den C für den B und tötet den C.*“ Die zu Ausbildungszwecken erstellten Fallkonstellationen sind nach der hier zugrundeliegenden Auffassung in der Regel keine Gedankenexperimente: Indem sie im Schwerpunkt didaktisch eingesetzt werden, fehlt ihnen der argumentative Charakter. So geht es im soeben beschriebenen Fall um die strafrechtlichen Konsequenzen eines Irrtums über das Tatobjekt (sog „error in persona“)³³.

3.2. Die Konstruktion von Fällen zu argumentativen Zwecken

Allerdings ist der Übergang gerade bei den Beispielfällen fließend, da diese häufig auch und teils sogar ausschließlich zu argumentativen Zwecken konstruiert werden³⁴.

³¹ Siehe aber *Zippelius, R.*, Die experimentierende Methode im Recht (1991), Steiner, Stuttgart, Abhandl der Geistes- u Sozialwissenschaftl Klasse, Akademie der Wissenschaften u der Literatur, Jg 1991, Nr 4, insb 10. – Die „Experimentelle Gesetzgebung“ als Gesetzgebung „auf Probe“ gehört in den Bereich der Realexperimente; hierzu nur *Hoffmann-Riem, W.*, Experimentelle Gesetzgebung, in: Festschrift für Werner Thieme (1993), Heymann, Köln ua, 55–69.

³² Unübertroffen *Jäger, H.*, Glosse über Lehrbuchkriminalität, in: Monatsschrift für Kriminologie u Strafrechtsreform 1973, 300–306; siehe auch *Naucke, W.*, Über Lehrbuchkriminalität und verwandte Erscheinungen, in: Böllinger, L. / Lautmann, R. (Hrsg), Vom Guten, das noch stets das Böse schafft (1993), suhrkamp stw, Frankfurt/M, 280–290.

³³ Unbeachtlicher Irrtum nach § 16 Abs. 1 dStGB. Dazu *Roxin, C.*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd 1, 3. Aufl (1997), Beck, München, § 12, RN 173 ff.

³⁴ Auch dieses Thema hat bisher nur wenig Beachtung gefunden. – Einen breiten Raum nehmen solche Beispielfälle zB in den Arbeiten des Rechtsphilosophen

3.2.1. Ein Beispiel: Bruggers „Terroristen-Fall“

Einer dieser Fälle ist der „Terroristen-Fall“ des Heidelberger Staatsrechtlers und Rechtsphilosophen *Winfried Bruggers*. Schauen wir uns Fall näher an und untersuchen seinen Charakter als „Gedankenexperiment“.

Das Szenario ist in etwa folgendes:³⁵ Eine Stadt wird von einem Terroristen mit einer chemischen Bombe bedroht und erpresst. Bei der Geldübergabe wird der Erpresser von der Polizei gefasst. Bei der Vernehmung erfährt die Polizei, dass der Erpresser die Bombe in drei Stunden explodieren und alle Bewohner der Stadt töten wird. Da eine Evakuierung der Stadt nicht möglich erscheint und der Erpresser allen Überredungsversuchen zur Preisgabe des Bombenverstecks widersteht, entschließt sich die Polizei für den Einsatz von Gewalt.

Bruggers benutzt diese fiktive Fallgestaltung, um auf einen angeblichen Wertungswiderspruch im Bereich der polizeilichen Zwangsbefugnisse hinzuweisen und um de lege ferenda eine Ausnahme vom absoluten Folterverbot zu statuieren³⁶. *Bruggers* „Terroristen-Fall“ hat auch und gerade unter dem – meist abwertend benutzten – Schlagwort „Gedankenexperiment“ zu kontroversen Diskussionen geführt. Doch handelt es sich hierbei wirklich um ein Gedankenexperiment im hier verstandenen engen Sinne? Trotz des eindeutigen argumentativen Einsatzes, insbesondere durch den Rekurs auf anti-intuitive Implikationen, wird man dies aber wegen des nur geringen experimentellen Charakters wohl verneinen. So ist das beschriebene Szenario bereits nach heutigen Maßstäben nicht undenkbar, man denke etwa an die terroristischen Anschläge auf die Tokioter U-Bahn (1997) oder auf das World Trade Center (1993 und 2001). Allerdings können wir das Sze-

Reinhard Merkel ein. ZB der Fall „Brennendes Labor“: In einem biotechnischen Labor bricht ein Feuer aus. Darin befinden sich Embryonen und ein Säugling. Die Retter können nur entweder die Embryonen oder den Säugling retten. *Merkel* meint nun, dass jeder den Säugling retten würde. Damit sei zwar nichts bewiesen, es werde aber zumindest illustriert, dass wir nach unseren moralischen Intuitionen einen fundamentalen Unterschied machen in der Verpflichtung gegenüber einem Säugling und gegenüber Embryonen. Vgl *Merkel*, Forschungsobjekt Embryo: Verfassungsrechtliche und ethische Grundlagen der Forschung an menschlichen embryonalen Stammzellen (2002), dtv, München, insb 151 ff.

³⁵ Siehe zB *Bruggers, W.*, „Darf der Staat foltern?“ – Eine Podiumsdiskussion, in: Humboldt Forum Recht (HFR) 2002, Beitrag 4, 2 f (abrufbar über <http://www.humboldt-forum-recht.de>); *ders.*, Vom unbedingten Verbot der Folter zum bedingten Recht auf Folter?, in: Juristenzeitung 2000, 167–173, insb 165 f; *ders.*, Darf der Staat ausnahmsweise foltern?, in: Der Staat 35 (1996), 67–97, insb 69.

³⁶ *Bruggers*, HFR 2002, (FN 35), 11; *ders.*, in: JZ 2000, (FN 35), 171 ff.

nario auch hier in ein Gedankenexperiment im engeren Sinne verwandeln, etwa durch die Fragestellung: „Stellen sie sich vor, das geltende Recht würde eine Ausnahme vom absoluten Folterverbot zulassen.“

3.3. Was bleibt von Gedankenexperimenten im Recht?

Was bleibt von Gedankenexperimenten im Recht? Die in der Rechtswissenschaft so verbreiteten „fingierten“ und „fiktiven“ Fälle tragen zwar hypothetische und experimentelle Züge, sind aber in der Regel keine Gedankenexperimente nach den hier vorgeschlagenen Kriterien. Allerdings hat sich gezeigt, dass sie allesamt in Gedankenexperimente umgewandelt werden können.

4. Zusammenfassung und Thesen

Fassen wir zum Schluss die angestellten Überlegungen noch einmal zusammen:

- Der Begriff „Gedankenexperiment“ hat in der Wissenschaftstheorie bislang keine allgemein anerkannte Definition gefunden und umfasst als Phänomen viele verschiedene Formen experimentellen und hypothetischen Denkens in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen.
- Von anderen Formen experimentellen und hypothetischen Denkens lässt sich das Gedankenexperiment im engeren Sinne durch seine experimentelle Struktur und seinen argumentativen Einsatz unterscheiden.
- *Experimentelle Struktur:* Gedankenexperimente dienen dazu, in einzelner hypothetischer Abwandlung der uns bekannten Welt die möglichen Auswirkungen dieser Veränderung in Gedanken zu erforschen und zu durchdenken. Nicht entscheidend ist dabei das Ausmaß von Fiktionalität und Kontrafaktizität der geschilderten Begebenheiten. Gedankenexperimente fordern und fördern den wissenschaftlichen Geist und decken Widersprüche auf.
- *Argumentativer Einsatz:* Gedankenexperimente verfolgen dabei in der Regel den Zweck, bestimmte Hypothesen oder Theorien zu bestätigen oder zu widerlegen.
- Eine wichtige Funktion von Gedankenexperimenten außerhalb der Erfahrungswissenschaften ist die Überprüfung auf interpersonelle Konsensfähigkeit unter dem Rückgriff auf basale moralische und begriffliche Intuitionen sowie Rationalitätsvorstellungen.

- Im Bereich des Rechts sind echte Gedankenexperimente, wie sie hier verstanden werden sollen, selten. Allerdings lassen sich nahezu alle hypothetischen Szenarien in Gedankenexperimente im engeren Sinne umwandeln.